

INFORMATION FÜR DEN LESER

Im vorliegenden Dokument wird der Text der bestehenden Satzung dem Textvorschlag für die neue Satzung, der vom Verwaltungsrat am 22. Dezember 2015 beschlossen wurde, gegenübergestellt. Am 24. Dezember 2015 wurde der Antrag um Genehmigung der neuen Satzung an Banca d'Italia gerichtet. Diese hat am 30. März 2016 den Feststellungsbescheid Nr. 0431237/16 gem. Art. 56 und 61 des Bankwesengesetzes erlassen. Die neue Satzung wird der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 26. Juli 2016 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Vorab-Veröffentlichung der neuen Satzung ist mit dem Notar, der gemäß Art. 2365 und Art. 2375, Abs. 2 ZGB, das Protokoll der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 26. Juli 2016 abfassen wird, abgestimmt worden.

Da es sich um eine Gesamtüberarbeitung der bestehenden Satzung handelt, werden die Texte – unter Beibehaltung der Grundstruktur des Dokuments - ohne besondere Erläuterung zu den vorgenommenen Änderungen abgebildet, da andernfalls die Lesbarkeit stark beeinträchtigt würde.

Für jegliche Information zum Dokument steht Dr. Emmerich Gufler, Leiter der Abteilung Sekretariat, unter der Telefonnummer 0471 23 12 54 zur Verfügung.

Südtiroler Sparkasse AG

Satzung: bestehende Fassung vs. Entwurf neue, vollständig überarbeitete Fassung

Präambel

Gründung der Gesellschaften

Die erste Sparkasse in Südtirol wurde am 6. November 1854 in Bozen unter dem Namen 'Sparkasse der Stadt Bozen' gegründet.

In den darauffolgenden Jahren wurden auf dem Gebiet der Provinz die folgenden Sparkassen gegründet:

Bruneck 1857, Meran 1870, Brixen 1871, Schlanders 1873, Sterzing 1901 und St. Ulrich in Gröden 1906.

Durch den königlichen Erlass Nr. 1599 vom 12. August 1927 wurde die Sparkasse Schlanders in jene von Meran eingegliedert.

Durch den königlichen Erlass Nr. 242 vom 28. Februar 1930 wurden die Sparkassen Brixen, St. Ulrich in Gröden und Sterzing in die von Bozen eingegliedert.

Durch den königlichen Erlass Nr. 2273 vom 10. Oktober 1935 fusionierten die Sparkassen Bruneck und Meran mit der Sparkasse der Stadt Bozen, die von diesem Zeitpunkt an den Namen 'Sparkasse der Provinz Bozen' trug.

Die '**Südtiroler Sparkasse AG - Cassa di Risparmio di Bolzano S.p.A.**' entstand 1992 mit der Einbringung des Bankbetriebes durch die Südtiroler Landessparkasse, vormals Sparkasse der Provinz Bozen gemäß Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990.

Die Gesellschaft führt ihre Tätigkeit vorrangig im Einzugsgebiet der einbringenden Südtiroler Landessparkasse fort.

SATZUNG BESTEHEND

I. ABSCHNITT – GRÜNDUNG, BEZEICHNUNG, SITZ UND DAUER

Art. 1

1. Es entsteht eine Aktiengesellschaft mit der Bezeichnung "Südtiroler Sparkasse AG" - "Cassa di Risparmio di Bolzano S.p.A." infolge der Einbringung des Bankbetriebes - gemäß Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 - seitens der Südtiroler Landessparkasse, deren Tätigkeit sie fortsetzt.
2. Sie hat ihren Ursprung in der Südtiroler Landessparkasse, die ihrerseits aus der im Jahre 1854 gegründeten Sparkasse Bozen entstanden war, in die durch kgl. Dekret Nr. 2273 vom 10. Oktober 1935 die 1870 gegründete Sparkasse Meran und die 1857 gegründete Sparkasse Bruneck einverleibt worden waren.
3. Die Gesellschaft führt ihre Tätigkeit vornehmlich im Einzugsgebiet der einbringenden Südtiroler Landessparkasse fort.

Art. 2

1. Die Gesellschaft hat ihren Rechtssitz in Bozen, Sparkassenstraße 12.
2. Die Gesellschaft kann, nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, in Italien und im Ausland Geschäftsstellen errichten oder auflassen.

SATZUNG ÜBERARBEITET: ENTWURF

TITEL I - GRÜNDUNG, BEZEICHNUNG, GESELLSCHAFTSZWECK, DAUER UND SITZ

Art. 1 Bezeichnung

1. Gegründet wurde die "Südtiroler Sparkasse AG" - "Cassa di Risparmio di Bolzano S.p.A.".
2. Die Gesellschaft unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Satzung.

Art. 2 Sitz

1. Rechtssitz und Generaldirektion der Gesellschaft befinden sich in Bozen.
2. Sie kann unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen Geschäftsstellen und Vertretungen in Italien und im Ausland eröffnen, verlegen und schließen.

Art. 3

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf den 31. Dezember 2100 begrenzt und kann mit Beschluss der außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlängert werden.

Art. 4

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, sowohl in Italien als auch im Ausland Spargelder zu sammeln und das Kreditgeschäft in seinen verschiedenen Formen zu tätigen. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen kann sie alle erlaubten Geschäfte und Dienstleistungen im Bank- und Finanzbereich sowie sämtliche anderen Geschäfte durchführen, die der Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind oder damit im Zusammenhang stehen.

2. Sie kann weiters sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zuvor von der Südtiroler Landessparkasse durchgeführt worden sind.

3. Die Gesellschaft kann gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Schuldverschreibungen, auch wandelbare, ausgeben sowie Pensionsfonds bilden und verwalten.

4. Die Gesellschaft ist gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen die Muttergesellschaft der Bankengruppe "SÜDTIROLER SPARKASSE". Im Zuge ihrer Führungs- und Koordinierungstätigkeit erlässt die Gesellschaft, in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft der Bankengruppe "SÜDTIROLER SPARKASSE", laut Art. 61, Absatz 4 der gesetzestr. Verordnung Nr. 385 vom 1. September 1993, für die Beteiligten der Gruppe sämtliche Bestimmungen zur Durchführung der Weisungen, die von der Banca d'Italia im Interesse der Stabilität der Gruppe erteilt worden sind.

Art. 3 Dauer

1. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgesetzt und kann verlängert werden.

Art. 4 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme von Spareinlagen und die Gewährung von Krediten in verschiedenen Formen in Italien und im Ausland, einschließlich aller Tätigkeiten, zu denen das einbringende Institut durch Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen befugt war. Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und nach Erhalt der vorgeschriebenen Genehmigungen alle zulässigen Bankgeschäfte und Dienstleistungen im Investment-, Finanz- und Versicherungsbereich durchführen, Systeme der ergänzenden Altersversorgung einrichten oder verwalten sowie alle sonstigen Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienen oder damit zusammenhängen.

2. Die Gesellschaft kann außerdem gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Schuldverschreibungen ausgeben, die eventuell in eigene Aktien und andere Finanzinstrumente wandelbar sind.

3. Im Rahmen ihrer Führungs- und Koordinierungstätigkeit erlässt die Gesellschaft, in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft der Bankengruppe "SÜDTIROLER SPARKASSE", im Sinne des Artikels 61, Absatz 4 der gesetzestr. Verordnung 385/93, für die Mitglieder der Gruppe die Bestimmungen zur Ausführung der Anweisungen, die von Banca d'Italia im Interesse der Stabilität der Gruppe erteilt wurden.

III. ABSCHNITT – GESELLSCHAFTSKAPITAL

Art. 5

1. Das Gesellschaftskapital beträgt 311.850.000 (dreihundertelfmillionenachthundertfünzigtausend) EURO und ist in 40.500.000 (vierzigmillionenfünfhunderttausend) Stammaktien ohne ausdrücklich angegebenen Nominalwert unterteilt. Die Aktien sind Namensaktien und unteilbar. Das Gesellschaftskapital kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöht werden.
2. Im Falle einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals kommen die Bestimmungen gemäß Art. 2441 des ZGB zur Anwendung.
3. Im Sinne des Art. 2443 des ZGB und zum Zwecke der Stärkung der von den anzuwendenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Vermögenskennzahlen, hat der Verwaltungsrat die Befugnis, das Gesellschaftskapital gegen Bezahlung um einen Höchstgesamtbetrag von 250.000.000 (zweihundertfünzigmillionen) EURO und die Anzahl der Aktien um eine Höchstanzahl von 37.500.000 (siebenunddreißigmillionenfünfhunderttausend) zu erhöhen. Diese Erhöhung kann in einer oder mehreren Tranchen sowie in teilbarer Form erfolgen. Diese Vollmacht ist fünf Jahre gültig und verfällt am 28.04.2020. Der Verwaltungsrat bestimmt im Zuge der Ausübung der Vollmacht alle Einzelheiten und Merkmale der Erhöhung des Gesellschaftskapitals. Der Ausschluss oder die Einschränkung des Bezugsrechtes sind nicht möglich.
4. Der Verwaltungsrat hat im Sinne des Art. 2420-ter des ZGB und auch zum Zwecke der Stärkung der von den anzuwendenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Vermögenskennzahlen die Befugnis, für einen Höchstgesamtbetrag von nominal 100.000.000 (einhundertmillionen) EURO einmal oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen und/oder solche mit verpflichtender Umwandlung in Stammaktien der Gesellschaft auszugeben,

TITEL II - GRUNDKAPITAL

Art. 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt 469.330.500,10 Euro. Es ist eingeteilt in 60.952.013 Stammaktien ohne Nennbetrag.
2. In teilweiser Ausübung der gem. Art. 2420-ter ZGB von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 28 April 2015 erteilten Vollmacht, hat der Verwaltungsrat eine Kapitalerhöhung im Nominalwert von höchstens 67.412.400 Euro beschlossen, zur allfälligen Umwandlung der zwei Anleihen, benannt ‚Südtiroler Sparkasse Additional Tier 1, wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Sparkasse‘ und ‚Südtiroler Sparkasse 2015/2025 nachrangige Anleihe Tier 2, wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Sparkasse‘ mittels Ausgabe von maximal 5.392.992 neuen Stammaktien für den Fall der freiwilligen Umwandlung der zwei genannten Anleihen, bzw. von maximal 14.977.628 neuen Stammaktien für den Fall der obligatorischen Umwandlung der gesamten Anleihe ‚Südtiroler Sparkasse Additional Tier 1, wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Sparkasse‘.
3. Aufrecht bleibt weiterhin, für den nicht ausgeübten Teil, die laut Art. 2443 ZGB von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 28. September 2015 erteilte Vollmacht, sowie die mit selbem Datum erteilte Vollmacht gemäß Art. 2420-ter ZGB.

welche den Inhabern der Bezugsrechte angeboten werden müssen. Der Verwaltungsrat hat jegliche und weitestgehende Befugnis, unter Einhaltung der anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die Modalitäten, die Fristen und die Bedingungen für die Ausgabe und die entsprechende Reglementierung zu bestimmen (inklusive, jedoch nicht beschränkt auf, Zeichnungspreis, Dauer, Modalitäten der Umwandlung – fakultativ und/oder verpflichtend – und der Rückzahlung, Befugnis zur vorzeitigen Tilgung und Umwandlung, Umwandlungsverhältnis und Ereignisse, bei deren Eintreten dasselbe angepasst werden muss, sowie Modalitäten der Anpassung des Umwandlungsverhältnisses) und folglich das Gesellschaftskapital gegen Bezahlung zu erhöhen, und zwar einmalig oder in mehreren Tranchen und in teilbarer Form, für einen Höchstgesamtbetrag von 100.000.000 (einhundertmillionen) EURO, unwiderruflich zum ausschließlichen Zweck der Umwandlung besagter Anleihen, mittels Ausgabe von maximal 22.500.000 (zweiundzwanzigmillionenfünfhunderttausend) Stammaktien der Gesellschaft mit vollen Aktionärsrechten und denselben Eigenschaften der Stammaktien der Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausgabe im Umlauf sind. Diese Vollmacht ist fünf Jahre gültig und verfällt am 28.04.2020.

5. Im Hinblick auf die obigen Vollmachten kann das Gesellschaftskapital von 311.850.000 (dreihundertelfmillionenachthundertfünzigtausend) EURO auf 661.850.000 (sechshunderteinundsechzigmillionenachthundertfünzigtausend) EURO und die Anzahl der Aktien von 40.500.000 (vierzigmillionenfünfhunderttausend) auf 100.500.000 (einhundertmillionenfünfhunderttausend) erhöht werden.

6. Außer den Stammaktien können - unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen - auch Aktien ausgegeben werden, die andere Rechte einräumen.

7. Die Beteiligung am Gesellschaftskapital wird vom II. Titel, III. Abschnitt der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 und darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen geregelt.

Art. 6 Beteiligung am Grundkapital

1. Die Beteiligung am Grundkapital unterliegt den Bestimmungen gemäß Titel II, Absatz III der gesetzesvertretenden. Verordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 inkl. eventueller späterer Änderungen und Ergänzungen.

8. Bei Miteigentum an einer Aktie müssen die Rechte der Miteigentümer laut Art. 2347 des ZGB durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden.

Art. 6

1. Die Gesellschafter verpflichten sich mit ihrer Ernennung, vorliegendes Statut anzuerkennen. Der Wohnsitz des Gesellschafters ist mit voller rechtlicher Wirkung jener, der aus dem Gesellschafterbuch hervorgeht.

Art. 7

1. Das Rücktrittsrecht wird von den Gesetzesbestimmungen geregelt.
2. Ausgenommen sind die im zweiten Absatz des Art. 2437 des ZGB angeführten Rücktrittsgründe.

Art. 7 Eigenschaften der Aktien

1. Es handelt sich um nicht teilbare Namensaktien; im Fall des Miteigentums einer oder mehrerer Aktien gilt Art. 2347 ZGB.
2. Sie sind entmaterialisiert und werden gemäß den geltenden Vorschriften in einer zentralen Wertpapierverwahrstelle verwaltet.

Art. 8 Erhöhung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, welche die Modalitäten festlegt, aufgestockt werden
2. Zusätzlich zu den Stammaktien können auch Aktien ausgegeben werden, deren Rechte sich von denen der bereits ausgegebenen Aktien unterscheiden.

Art. 9 Gesellschafter

1. Die Gesellschafter müssen die Satzung anerkennen. Der Wohnsitz des Gesellschafters ist in jeder Hinsicht derjenige, der aus dem Gesellschafterbuch hervorgeht.

Art. 10 Rücktritt

1. Jeder Aktionär kann aus den Gründen und gemäß der Art und Weise zurücktreten, wie sie im Gesetz vorgesehen sind.
2. Ausgenommen sind die Rücktrittsgründe gemäß Art. 2437 Abs. 2 ZGB.

Art. 8

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2344 des ZGB werden den Gesellschaftern, welche mit den Zahlungen im Rückstand sind, Verzugszinsen berechnet, die drei Punkte über dem offiziellen Bezugszinssatz liegen.

IV. ABSCHNITT - GESELLSCHAFTSORGANE UND
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Art. 9

1. Zu den Organen der Gesellschaft zählen:

- die Gesellschafterversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- der Ausschuss;
- der Präsident;
- der Aufsichtsrat.

2. Die Gesellschafterversammlung kann laut Gesetzesbestimmungen ordentlich und außerordentlich sein.

3. Die ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige

Art. 11 Verzugszinsen

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2344 ZGB werden für Gesellschafter, die mit den Zahlungen im Verzug sind, Zinsen in Höhe von drei Punkten über dem offiziellen Referenzzinssatz fällig.

TITEL III - GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 12 Gesellschaftsorgane

1. Die Ausübung der Funktionen der Gesellschaft liegt je nach Zuständigkeit bei:

- a) der Gesellschafterversammlung;
- b) dem Verwaltungsrat;
- c) dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- d) dem beauftragten Verwalter, soweit ernannt;
- e) dem Vollzugausschuss, soweit bestellt;
- f) dem Aufsichtsrat;
- g) dem Generaldirektor.

ERSTER ABSCHNITT

Gesellschafterversammlung

Art. 13 Versammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige

Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschafter. Die Beschlüsse, die von der Gesellschafterversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften des vorliegenden Statuts gefasst werden, sind für alle Gesellschafter - auch für jene, die nicht an der Versammlung teilgenommen oder anders gestimmt haben - bindend.

Art. 10

1. Die Gesellschafterversammlung wird laut Gesetz vom Verwaltungsrat am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, sich innerhalb der Europäischen Union befindlichen Ort, der in der Benachrichtigung der Einberufung angeführt sein muss, einberufen.

2. Die Teilnahmeberechtigung des Gesellschafters an der Versammlung wird vom Art. 2370 des ZGB sowie von den anderen einschlägigen Bestimmungen geregelt.

Art. 11

1. Jede Stammaktie gewährt ein Stimmrecht.

2. Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von anderen Gesellschaftern und von Vereinigungen von Aktionären, die ihrerseits durch Gesellschafter vertreten sind, mit entsprechender schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Auf jeden Fall kann ein und dieselbe Person nicht mehr als 200 Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten.

3. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Vollmachten muss vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festgestellt werden.

4. Die Berechtigung auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung haben diejenigen, deren Legitimation sich - im Sinne der geltenden Bestimmungen -

Gesellschafterversammlung vertritt alle Gesellschafter. Ihre in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dieser Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Gesellschafter bindend, auch wenn sie sich nicht beteiligt waren oder nicht zugestimmt haben.

2. Die Versammlung ist gemäß Gesetz ordentlich oder außerordentlich.

Art. 14 Teilnahme an der Versammlung und Vertretung

1. Jede Stammaktie gewährt ein Stimmrecht.

2. Die Teilnahmeberechtigung des Gesellschafters an der Versammlung wird vom Artikel 2370 ZGB sowie den sonstigen einschlägigen Bestimmungen geregelt.

3. Der Gesellschafter kann sich in den Versammlungen nur von anderen Gesellschaftern und von Aktionärsvereinigungen vertreten lassen, die ihrerseits von Gesellschaftern mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Die gleiche Person kann in der Gesellschafterversammlung auf keinen Fall mehr als zweihundert Gesellschafter vertreten.

4. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Vollmachten muss vom Vorsitzenden der Versammlung festgestellt werden.

5. Teilnahmeberechtigt an der Gesellschafterversammlung sind jene Personen, deren Legitimation gemäß den geltenden Bestimmungen von der

aufgrund einer Mitteilung nachweisen lässt, die der beauftragte Depotverwalter innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Höchstfrist der Gesellschaft übermittelt. Ab dieser Frist können die Aktien bis zum Abschluss der Gesellschafterversammlung nicht veräußert werden.

Art. 12

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss vom Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung wird außerdem auf Antrag von so vielen Gesellschaftern einberufen, die mindestens ein Zwanzigstel des Gesellschaftskapitals vertreten.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung:
 1. genehmigt die Bilanz und beschließt über die Zuweisung des Reingewinns;
 2. bestellt und widerruft die Verwalter, den Präsidenten des Aufsichtsrates sowie die Aufsichtsräte; sie bestellt und widerruft zudem das Subjekt, dem die Rechnungsprüfung übertragen wird; sie kann den Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrates bestellen und widerrufen;
 3. beschließt über die Haftung der Verwaltungs- und Aufsichtsräte;
 4. beschließt über andere Gegenstände, die laut Gesetz in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen sowie über die eventuellen, vom Statut verlangten Genehmigungen für die Durchführung der Handlungen von Seiten der Verwalter, wobei die Verantwortung derselben für die durchgeführten Handlungen auf jeden Fall bestehen bleibt.

Mitteilung nachgewiesen wird, die der beauftragte Depotverwalter der Gesellschaft innerhalb der von den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Frist übermittelt hat. Ab diesem Datum können die Aktien bis zum Abschluss der Gesellschafterversammlung nicht veräußert werden.

Art. 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss vom Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort in der Provinz Bozen einberufen werden .
2. Die Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn so viele Gesellschafter dies verlangen, dass deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen..
3. Die Einberufung ist gemäß den geltenden Bestimmungen mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag veröffentlicht, an dem die Versammlung angesetzt ist.

Art. 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat, neben den Beschlüssen, die ihr laut den geltenden Bestimmungen und der Satzung zustehen, folgende Aufgaben:

4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung:

1. genehmigt die Vergütungs- und Anreizpolitik der Verwaltungsräte, der Aufsichtsräte und des Personals der Bank und der anderen Personen, die nicht mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis an die Bank gebunden sind;
2. genehmigt die Vergütungspläne, welche auf Finanzinstrumenten (z.B. stock options) fußen;
3. genehmigt die Kriterien für die Festlegung der Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vorzeitigem Ausscheiden aus dem Mandat, einschließlich der für diese Vergütung festgesetzten jährlichen Grenzen sowohl betreffend die fixe Vergütung als auch den Höchstbetrag, der aus der Anwendung der obigen Kriterien hervorgeht;
4. bestimmt die gesamte jährliche Vergütung der Verwaltungsräte, sowie die Vergütung für die Teilnahme derselben an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Ausschusses für die gesamte Amtsdauer. Die jährliche variable Vergütung der exekutiv tätigen Verwalter und die eventuelle jährliche variable Vergütung der nicht exekutiv tätigen Verwalter darf nicht höher als die fixe Vergütung und jedenfalls insgesamt nicht höher als 2% des Bilanzreingewinnes des Bezugsjahres sein. Dies alles vorbehaltlich der Bestimmungen, die das ZGB für Verwalter mit besonderen Aufgaben vorsieht;
5. bestimmt die jährliche Vergütung der Aufsichtsräte und des Präsidenten des Aufsichtsrates und die Vergütung für die Teilnahme derselben an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Ausschusses für die Länge der Amtsdauer;
6. überprüft, anhand der Informationen, die der Präsident selbst der Gesellschafterversammlung liefert, die Übereinstimmung der tatsächlichen Vergütungen und Anreize, die den Begünstigten entrichtet wurden, mit den vorhergehend von der Gesellschafterversammlung genehmigten Richtlinien.

5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können immer dann einberufen werden, wenn Beschlüsse zu fassen sind, die laut Gesetz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

- a) Genehmigung der Entlohnungs- und Anreizpolitik für die Verwaltungsräte, die Aufsichtsräte, die Mitarbeiter und andere Personen, die nicht durch ein Angestelltenverhältnis an die Bank gebunden sind;
- b) Genehmigung der Vergütungspläne auf der Grundlage von Finanzinstrumenten (z. B. Stock Options);
- c) Genehmigung der Kriterien für die Festlegung der Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, einschließlich der für diese Vergütung festgesetzten jährlichen Grenzen sowohl betreffend die fixe Vergütung als auch den Höchstbetrag, der aus der Anwendung der obigen Kriterien hervorgeht;
- d) Festlegung der jährlichen Gesamtvergütung der Verwaltungsräte sowie der Vergütung für deren Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, für die gesamte Amtsdauer. Die jährliche variable Vergütung der mit Vollmachten ausgestatteten Verwalter und die eventuelle variable jährliche Vergütung der Verwalter ohne Vollmachten darf die fixe Vergütung nicht überschreiten und insgesamt nicht höher als 2% des Reingewinns der Bilanz im Bezugsjahr sein. Einzuhalten sind hierbei in jedem Fall die Bestimmungen des ZGB für Verwalter mit besonderen Aufgaben;
- e) Festlegung der jährlichen Vergütung der Aufsichtsräte und des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Vergütung, für deren Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, für die gesamte Amtsdauer;
- f) Überprüfung anhand der Informationen, die der Präsident der Gesellschafterversammlung gibt, der Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen Vergütungen und den Anreizen, die den Empfängern ausbezahlt wurden, und den entsprechenden Richtlinien, denen die Versammlung im Vorfeld zugestimmt hat.

2. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung fasst alle anderen Beschlüsse, die ihr aufgrund der geltenden Bestimmungen vorbehalten sind.

Art. 13

1. Für die Beschlussfähigkeit sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Gesellschafterversammlung bei jeglicher Einberufung sowie für die Gültigkeit der Beschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 14

1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder - bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung - der Vizepräsident oder - bei Abwesenheit oder Verhinderung beider - das rangälteste Mitglied des Verwaltungsrates.

2. Als rangältestes Mitglied gilt, wer dem Verwaltungsrat ohne Unterbrechung am längsten angehört; bei gleichzeitig erfolgter Ernennung verleiht das höhere Alter den Vorrang.

3. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung zu überprüfen, die Identität und die Legitimation der Anwesenden festzustellen, den Verlauf der Gesellschafterversammlung zu regeln und die Ergebnisse der Abstimmungen festzustellen; im Protokoll muss über die Ergebnisse dieser Überprüfungen Rechenschaft abgelegt werden.

4. Falls die Anwesenheit eines Notars laut Gesetz nicht erforderlich ist, wird der Vorsitzende von einem von den Anwesenden bestimmten Schriftführer sowie gegebenenfalls von zwei Stimmzählern, die von ihm unter den Anwesenden ausgewählt werden, unterstützt.

5. Sollten die von der Tagesordnung vorgesehenen Themen im Laufe der einberufenen Sitzung nicht vollständig behandelt werden, kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung deren Fortsetzung auf den ersten

Art. 17 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Für die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlung in jeder Einberufung sowie für die Gültigkeit der Beschlüsse, müssen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 18 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, falls dieser abwesend oder verhindert ist, der Vizepräsident; falls beide abwesend oder verhindert sind, führt das rangälteste Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.

2. Als rangältestes Mitglied gilt, wer am längsten und ohne Unterbrechung dem Verwaltungsrat angehört; bei gleichzeitig erfolgter Ernennung verleiht das höhere Alter den Vorrang.

3. Es ist Aufgabe des Präsidenten, die Rechtmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen, sich der Identität und Befugnis der Anwesenden zu vergewissern, den Ablauf der Versammlung festzulegen und die Ergebnisse der Abstimmungen zu ermitteln; über die Ergebnisse der Überprüfungen muss im Protokoll berichtet werden.

4. Der Präsident wird, sofern nicht die Anwesenheit eines Notars gesetzlich vorgesehen ist, von einem von den Teilnehmern bestimmten Schriftführer und wenn nötig von zwei von ihm unter den Anwesenden ausgewählten Wahlhelfern unterstützt.

5. Wenn in der einberufenen Sitzung nicht alle Tagesordnungspunkte behandelt werden können, wird die Gesellschafterversammlung durch eine einfache mündliche Mitteilung des Präsidenten an die Teilnehmer auf nicht

darauf folgenden Arbeitstag vertagen.

Art. 16

1. Die Sitzungsprotokolle der Gesellschafterversammlung, die in ein eigenes, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geführtes Buch zu übertragen sind, werden - falls sie nicht von einem Notar verfasst werden - vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, vom Schriftführer sowie gegebenenfalls von den Stimmzählern genehmigt und unterschrieben.

2. Die Abschriften oder die Auszüge der Protokolle, die vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder von dessen Stellvertreter beglaubigt sind, gelten als voll beweiskräftig.

Art. 15

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung setzt die Anzahl der Verwalter zwischen einer Mindestanzahl von neun und einer Höchstanzahl von 13 Verwaltern für einen Zeitraum von höchstens drei Geschäftsjahren fest; die verfallenen Verwaltungsräte können wiedergewählt werden.

2. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt auf Grund von Listen, auf welchen die Kandidaten mit fortlaufender Nummer anzuführen sind.

3. Die Kandidaten für die Wahl zu Verwaltungsräten müssen, bei sonstiger Nichtwählbarkeit und sonstigem Verfall, die Voraussetzungen der Berufserfahrung und Ehrbarkeit nachweisen, die von den jeweils geltenden,

später als den nächsten Werktag verschoben; eine weitere Benachrichtigung ist nicht nötig.

Art. 19 Sitzungsprotokoll der Gesellschafterversammlungen

1. Die Sitzungsprotokolle der Gesellschafterversammlung, die in ein dafür vorgesehenes, gemäß Gesetz zu führendes Buch einzutragen sind, werden vom Präsidenten der Gesellschafterversammlung, vom Schriftführer und eventuell von den Wahlhelfern genehmigt und unterschrieben, sofern sie nicht von einem Notar verfasst werden.

2. Die Abschriften oder Auszüge aus den Protokollen, deren Inhalt vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter bestätigt ist, gelten als Nachweis für die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

Art. 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Die Gesellschaft wird von einem Rat verwaltet, der aus mindestens neun und höchstens dreizehn von der Gesellschafterversammlung gewählten Verwaltern besteht,

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Voraussetzungen in Bezug auf Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit erfüllen, Anforderungen in Bezug auf Kompetenz und Korrektheit genügen und der Erledigung ihres

anwendbaren Bestimmungen vorgesehen sind.

4. Jede Liste muss den qualitativen und quantitativen Kriterien für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechen, die im Vorfeld vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt und den Gesellschaftern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden. Der Verwaltungsrat muss in der Folge die Übereinstimmung, der als optimal erachteten qualitativen und quantitativen Zusammensetzung mit jener, die aus dem Ernennungsverfahren effektiv hervorgeht, überprüfen.

5. Auf jeder Liste müssen Kandidaten angeführt werden, die – bei sonstiger Nichtwählbarkeit und Verfall – neben den erwähnten Voraussetzungen auch die Voraussetzung der Unabhängigkeit mitbringen müssen. Dieselben werden im folgenden Absatz definiert und von den jeweils geltenden anwendbaren Bestimmungen geregelt. Die Anzahl dieser unabhängigen Verwalter muss einem Viertel der gesamten Kandidaten entsprechen.

6. Mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen im Besitz der Voraussetzungen der Unabhängigkeit entsprechend der Definition gemäß folgendem Absatz des vorliegenden Artikels sein.

7. Nicht als unabhängige Verwalter gelten jene Personen, die auch nur in eine der folgenden Kategorien fallen:

a) der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten innerhalb des vierten Grades der Verwalter der Gesellschaft, die Verwalter, der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten innerhalb des vierten Grades der Verwalter der von dieser kontrollierten Gesellschaften, der Gesellschaften, die diese kontrollieren und jene, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen;

b) diejenigen, die an die Gesellschaft oder an die von dieser kontrollierten Gesellschaften oder an die Gesellschaften, die diese kontrollieren oder der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, durch ein Arbeitsverhältnis oder durch ein dauerndes entgeltliches Beratungsverhältnis bzw. durch andere Beziehungen vermögensrechtlicher Natur gebunden sind, die deren Unabhängigkeit beeinträchtigt;

Auftrags die nötige Zeit widmen, um eine solide und umsichtige Leitung der Bank gemäß den geltenden Vorschriften garantieren zu können.

3. Das Fehlen der, gemäß der Satzung und den geltenden Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen bewirkt die Nichtwählbarkeit bzw. den Verfall vom Amt.

4. Mindestens ein Viertel der Verwalter muss die Voraussetzungen der Unabhängigkeit laut Definition im nachfolgenden Absatz dieses Artikels erfüllen.

5. Personen, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft, können nicht als unabhängige Verwalter betrachtet werden:

a) Ehepartner, Lebensgefährten, Verwandte und Verschwägte bis zum vierten Grad von Verwaltern der Gesellschaft, die Verwalter der von ihr abhängigen Gesellschaften, der sie beherrschenden Gesellschaften und gemeinsamer Beherrschung unterliegenden Gesellschaften sowie deren Ehepartner, Verwandte und Verschwägte bis zum vierten Grad;

b) Personen, die an die Gesellschaft, von ihr abhängigen Gesellschaften, sie beherrschende Gesellschaften oder gemeinsamer Beherrschung unterliegenden Gesellschaften durch ein Arbeitsverhältnis, ein fortwährendes entgeltliches Beratungsverhältnis, bezahlte Dienstleistungen oder ein sonstiges finanzielles Verhältnis gebunden und somit nicht mehr unabhängig sind;

c) diejenigen, die, auch nur indirekt, zur Bank oder zu mit ihr verbundenen Rechtssubjekten sonstige Beziehungen unterhalten oder kürzlich unterhalten haben, die ihre derzeitige Entscheidungsautonomie beeinflussen könnten.

8. Die Listen sollen, soweit möglich, so zusammengesetzt sein, dass im Verwaltungsrat auch die territoriale und sprachliche Vertretung in Bezug auf das Einzugsgebiet der Bank und – was die vom Mehrheitsaktionär vorgelegte Liste anlangt – die Vertretung der Streuaktien gewährleistet wird.

9. Die Listen müssen, bei sonstigem Verfall, mindestens 10 Tage vor dem für die erste Einberufung der Gesellschafterversammlung festgesetzten Datum beim Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

10. Innerhalb derselben Frist müssen, gemeinsam mit den Listen, die Erklärungen hinterlegt werden, mit welchen die einzelnen Kandidaten die Kandidatur annehmen. Auch müssen die Erklärungen hinterlegt werden, mit

c) Personen, die mit der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Personen direkt oder indirekt sonstige Beziehungen unterhalten oder kürzlich unterhalten haben, welche die derzeitige Unabhängigkeit beeinflussen könnten.

6. Den unabhängigen Verwaltern werden keine Vollmachten übertragen.

7. Die Verwaltungsratsmitglieder ohne Vollmachten müssen:

- mit Unterstützung von Komitees des Verwaltungsrates, soweit eingesetzt, des Aufsichtsrats und des beauftragten Verwalters oder Generaldirektors sowie der Mitarbeiter des Unternehmens, insbesondere der Kontrollfunktionen, Informationen zur Wirksamkeit und Effizienz der Verwaltung und über die Funktionalität der Unternehmensorganisation einholen;
- sich tatkräftig und in einem angemessenen Zeitrahmen mit den ihnen anvertrauten Aufgaben befassen;
- sich an der Ernennung und Abberufung der Leiter der betrieblichen Kontrollfunktionen beteiligen.

8. Die Verwalter bleiben für einen Zeitraum von höchstens drei Geschäftsjahren im Amt, scheiden mit der zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahrs, in dem sie ihr Amt innehaben, einberufenen Versammlung aus und können wiedergewählt werden.

welchen das Nichtbestehen von Gründen der Nichtwählbarkeit und/oder des Verfalls sowie der Besitz der Voraussetzungen, die von den geltenden Gesetzesbestimmungen zur Bekleidung des Amtes eines Verwaltungsrates der Gesellschaft vorgeschrieben sind, bescheinigt wird. Dasselbe gilt für die Erklärungen über den Besitz der Voraussetzungen betreffend die qualitative und quantitative Zusammensetzung, die im Vorfeld vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Bestimmungen festgesetzt wurden.

11. Die Listen können von jenen Gesellschaftern vorgelegt werden, die einzeln oder kollektiv, auch in Vereinigungen organisiert, mindestens 3% der Aktien mit Stimmrecht in der ordentlichen Gesellschafterversammlung besitzen.

Jeder Gesellschafter sowie die Gesellschafter, die im Sinne der Kontrolldefinition gemäß Zivilgesetzbuch, (i) andere Gesellschafter kontrollieren, (ii) von anderen Gesellschaftern kontrolliert werden, oder (iii) vom gleichen Rechtssubjekt oder gleichen Rechtssubjekten kontrolliert werden, können nur eine einzige Liste vorlegen und wählen.

12. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Nichtwählbarkeit, nur auf einer einzigen Liste an der Wahl teilnehmen.

13. Die von jeder Liste erhaltenen Stimmen werden nachfolgend, je nach Anzahl der zu wählenden Verwaltungsräte, durch eins, zwei, drei, vier, fünf geteilt. Die erhaltenen Quotienten werden fortlaufend den Kandidaten jeder Liste in der darin vorgesehenen Reihenfolge zugeteilt und werden dann in eine einzige abfallende Rangordnung gereiht. Als gewählt gelten die Kandidaten mit den höchsten Quotienten. Bei gleichen Quotienten für den letzten zu wählenden Kandidaten wird dem Kandidaten der Liste mit der höheren Stimmenanzahl der Vorrang gegeben. Bei Stimmgleichheit, verleiht das höhere Lebensalter den Vorrang.

14. Die Kandidaten für den Aufsichtsrat müssen neben den Voraussetzungen der Ehrbarkeit und Berufserfahrung auch die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen der Unabhängigkeit aufweisen.

15. Für die Abberufung der Verwalter und der Aufsichtsräte sind die geltenden Bestimmungen einzuhalten.

V. ABSCHNITT- VERWALTUNGSRAT

Art. 17

1. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der von der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt wird.

9. Für die Abberufung der Verwalter müssen die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 21 Ernennung der Verwalter

1. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt anhand von Listen, auf welchen den Kandidaten eine fortlaufende Nummer zugewiesen wird.

Die Listen können von einem oder mehreren Gesellschaftern vorgelegt werden, die mindestens 3% der Aktien mit Stimmrecht besitzen.

2. Jede Liste muss die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates einhalten, die dieser zuvor gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt und den Gesellschaftern rechtzeitig mitgeteilt hat; der Verwaltungsrat muss anschließend die Übereinstimmung der als optimal erachteten qualitativen und quantitativen Zusammensetzung mit der tatsächlichen Zusammensetzung nach der Ernennung überprüfen.

3. Die Listen berücksichtigen soweit möglich, dass im Verwaltungsrat die territoriale und sprachliche Vertretung in Bezug auf das Einzugsgebiet der Bank und - bei der vom Mehrheitsaktionär vorgelegten Liste – die Vertretung der Kleinaktionäre gewährleistet sind.

4. Auf jeder Liste müssen die Kandidaten, die einem Viertel der gesamten Kandidaten entsprechen, nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern auch jene bzgl. Unabhängigkeit laut Art. 20 der Satzung sowie laut den anwendbaren, jeweils geltenden Vorschriften.
Wenn die auf einer Liste angeführten Verwalter die gesetzlichen Voraussetzungen und/oder jene der vorliegenden Satzung nicht erfüllen, kann die Liste nicht vorgelegt und zur Abstimmung zugelassen werden.

5. Die Kandidatenlisten müssen, bei sonstigem Verfall, mindestens zehn Tage

vor dem für die erste Einberufung der Gesellschafterversammlung festgelegten Termin am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

6. Jeder Gesellschafter sowie die Gesellschafter, die laut der Kontrolldefinition gemäß ZGB (i) andere Gesellschafter kontrollieren, (ii) von anderen Gesellschaftern kontrolliert werden, oder (iii) von der gleichen Rechtsperson oder den gleichen Rechtspersonen kontrolliert werden, können eine einzige Liste vorlegen und wählen.

7. Bei sonstiger Nichtwählbarkeit kann sich jeder Kandidat nur auf einer Liste zu Wahl stellen.

8. Gemeinsam mit den Listen müssen die einzelnen Kandidaten innerhalb der genannten Frist die Erklärungen einreichen, mit denen sie ihre Kandidatur annehmen. Sie müssen bescheinigen, dass keine Gründe für eine Nichtwählbarkeit und/oder Amtsverlust vorliegen und sie die Voraussetzungen erfüllen, die die geltenden Bestimmungen für das Amt eines Verwaltungsrates der Gesellschaft vorschreiben, sowie diejenigen, die die qualitative und quantitative Zusammensetzung betreffen, die der Verwaltungsrat zuvor gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt hat.

9. In der Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter ihr Stimmrecht ausüben, indem sie ausschließlich die Liste ihrer Wahl angeben. Sie können sie weder verändern noch ergänzen oder für mehr als eine Liste stimmen.

10. Bei der Wahl der Verwaltungsräte wird folgendermaßen vorgegangen:
a) falls mehrere Listen vorgelegt werden, werden die von jeder Liste erhaltenen Stimmen je nach Anzahl der zu wählenden Verwaltungsräte nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf etc. geteilt. Die erhaltenen Quotienten werden fortlaufend den Kandidaten jeder Liste unter Einhaltung ihrer Reihenfolge zugewiesen und in einer einzigen absteigenden Rangliste angeordnet. Die Personen, die die höchsten Quotienten erhalten, sind gewählt. Falls für den letzten zu wählenden Verwalter zwei Personen den gleichen Quotienten erzielt haben, wird der Person auf der Liste mit der höheren Stimmenanzahl der Vorzug gegeben und - bei Stimmgleichheit -

2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, falls diese nicht bereits von der Gesellschafterversammlung ernannt wurden.

3. Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres aus jedwedem Grund einer oder mehrere Verwaltungsräte, jedoch nicht die Mehrheit des Verwaltungsrates aus dem Amt, müssen die im Amt verbliebenen Verwaltungsräte, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, diese mit den ersten nicht gewählten Kandidaten der Listen ersetzen, auf denen die verfallenen Räte aufgestellt waren.

4. Die Verwaltungsräte, die als Ersatz für die verfallenen ernannt wurden, bleiben im Amt bis zur Fälligkeit des Mandats der Verwaltungsräte, die für die Ersetzung der verfallenen Verwaltungsräte gesorgt haben.

5. Sollten die Kandidaten auf den Listen, welche die Verwaltungsräte gestellt hatten, nicht ausreichend sein, um die verfallenen Verwaltungsräte zu ersetzen oder sollten dieselben nicht verfügbar sein, müssen die im Amt verbliebenen Verwaltungsräte die aus dem Amt geschiedenen Räte im Sinne der geltenden Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen ersetzen.

6. Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr gegeben, müssen die im Amt verbliebenen Verwaltungsräte die Gesellschafterversammlung einberufen, damit diese die Erneuerung des gesamten Verwaltungsrates vornimmt.

der Person mit dem höheren Lebensalter.

b) falls nur eine Liste vorgelegt wird, werden dieser alle Verwalter entnommen.

Art. 22 Ersetzung der Verwalter

1. Scheiden im Lauf des Geschäftsjahrs aus jedwedem Grund ein oder mehrere Verwalter aus und besteht der Verwaltungsrat nach wie vor mehrheitlich aus von der Gesellschafterversammlung ernannten Personen, schreiten die Verwalter im Amt mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu deren Ersetzung durch die ersten nicht gewählten Kandidaten auf den Listen, aus denen die ausgeschiedenen Verwalter hervorgegangen sind.

2. Die auf diese Weise ernannten Verwalter bleiben bis zur ersten auf ihre Ernennung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung im Amt.

3. Jene Verwaltungsräte die als Ersatz für die ausgeschiedenen ernannt wurden, bleiben bis zur Fälligkeit des Mandats der Verwaltungsräte die sie ersetzen, im Amt.

4. Falls die Kandidaten auf den Listen, aus denen die Verwalter hervorgingen, nicht ausreichen, um die ausgeschiedenen zu ersetzen, oder nicht verfügbar sind, schreiten die im Amt verbliebenen Verwalter zur Ersetzung der ausgeschiedenen Verwalter gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

5. Wenn die Mehrheit der Verwalter nicht mehr gegeben ist, berufen die im Amt verbliebenen die Gesellschafterversammlung ein, damit diese den gesamten Verwaltungsrat neu wählt.

VI. ABSCHNITT - PRÄSIDENT

Art. 24

1. Der Präsident des Verwaltungsrates setzt die notwendigen Impulse und gewährleistet ein gutes Funktionieren des Verwaltungsrates.
2. Der Präsident koordiniert die Tätigkeit des Verwaltungsrates und sorgt dafür, dass alle Verwaltungsräte vorhergehend sämtliche Informationen zu den auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten erhalten. Er übt seine Funktionen im Sinne der Förderung der internen Dialektik und der Gewährleistung eines Ausgleichs der Befugnisse aus, im Einklang mit den Aufgaben hinsichtlich der Organisation der Tätigkeit des Verwaltungsrates und

Art. 23 Ämter im Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, sofern sie nicht bereits von der Gesellschafterversammlung ernannt wurden. Beide bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats als Verwalter im Amt.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vize-Präsidenten vertreten; bei Abwesenheit oder Verhinderung beider, vertritt der amtsälteste Verwalter und im Falle der gleichen Anzahl an Jahren im Amt der an Lebensjahren älteste Verwalter.
3. Wenn während des Geschäftsjahrs der Präsident oder Vize-Präsident ausfällt, ernennt der gemäß Art. 22 vervollständigte Verwaltungsrat einen neuen.
4. Der Verwaltungsrat kann aus seinen Reihen einen Schriftführer wählen oder den Generaldirektor, einen Direktor oder einen Mitarbeiter mit dieser Aufgabe betrauen, sofern dieser über die entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügt, oder einen Notar beauftragen. Der Schriftführer ist zur Wahrung des Berufs- und Amtsgeheimnisses verpflichtet.

Art. 24 Präsident des Verwaltungsrats

1. Der Präsident des Verwaltungsrats sorgt für eine gute Unternehmensführung und gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Befugnissen des beauftragten Verwalters, soweit ernannt, und jenen der übrigen Verwalter, insbesondere hinsichtlich der diesen übertragenen Zuständigkeiten. Er hat die Aufgabe, Impulse zu setzen, die Tätigkeit zu koordinieren und gewährleistet das gute Funktionieren des Verwaltungsrats auch durch die Förderung der internen Dialektik.
2. Der Präsident beruft die Verwaltungsratssitzungen ein und führt den

des Umlaufs von Informationen, die ihm von den geltenden Bestimmungen übertragen werden.

3. Der Präsident hält die Kontakte mit dem Aufsichtsrat und den Komitees des Verwaltungsrates, falls solche eingesetzt sind. Demnach muss er, zusätzlich zu den Voraussetzungen eines Verwaltungsratsmitgliedes, auch spezifische Kompetenzen aufweisen, um die nicht exekutive Rolle auszuüben, die ihm von den geltenden Gesetzen und Aufsichtsbestimmungen zugewiesen wird.

4. Der Präsident überwacht die Durchführung der von den Gesellschaftsorganen gefassten Beschlüsse sowie die allgemeine Entwicklung der Gesellschaft.
Dem Präsidenten obliegt es, bei der Gesellschafterversammlung den Vorsitz zu führen sowie den Verwaltungsrat einzuberufen. Außerdem führt er bei dessen Sitzungen den Vorsitz und setzt die entsprechende Tagesordnung fest.

5. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Vizepräsidenten vertreten und bei Abwesenheit oder Verhinderung beider übernimmt das rangälteste Mitglied des Verwaltungsrates die Vertretung; bei gleichzeitig erfolgter Ernennung verleiht das höhere Alter laut den Kriterien des Artikels 14 den Vorrang.

6. Der Präsident darf nicht Mitglied des Ausschusses sein. Er darf in Ausnahmefällen und ohne Stimmrecht den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen.

Art. 19

1. Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal alle zwei Monate vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter oder vom beauftragten Verwalter, die auch die Tagesordnung festsetzen, am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb der Europäischen Union einberufen.

Vorsitz, legt die Tagesordnung fest und sorgt dafür, dass alle Verwalter im Vorfeld ausreichende Informationen zu den Tagesordnungspunkten erhalten.

3. Der Präsident hält die Kontakte mit dem Aufsichtsrat und, soweit bestellt, mit den Komitees des Verwaltungsrates. Demnach muss er, neben der Erfüllung der Voraussetzungen für Verwaltungsratsmitglieder, über besondere Kenntnisse verfügen, um die ihm übertragene Rolle gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auszuüben.

4. In dringenden Fällen kann der Präsident oder, falls er abwesend oder verhindert ist, sein Stellvertreter, nach vorherigem verbindlichem Vorschlag des beauftragten Verwalters, soweit ernannt, oder des Generaldirektors die Maßnahmen ergreifen, für die der Verwaltungsrat oder, soweit ernannt, der Vollzugsausschuss zuständig ist. Über die so getroffenen Entscheidungen muss das im Normalfall zuständige Organ in der ersten darauf folgenden Sitzung informiert werden.

5. Der Präsident darf nicht Mitglied des Vollzugsausschusses sein; er kann jedoch ausnahmsweise und ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teilnehmen.

Art. 25 Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wird in der Regel einmal im Monat am Sitz der Gesellschaft oder anderswo in der Provinz Bozen vom Präsidenten, dessen Stellvertreter oder dem beauftragten Verwalter einberufen, die auch die Tagesordnung festlegen.

2. Mindestens vier Verwalter oder der Aufsichtsrat können eine außerordentliche Einberufung des Verwaltungsrates beantragen, wobei die zu behandelnden Themen aus dem Antrag hervorgehen müssen.

3. Die Einberufung des Verwaltungsrates muss den Verwaltungsräten, den wirklichen Aufsichtsräten und dem Generaldirektor mindestens fünf volle Tage vor dem festgesetzten Termin mittels Einschreibebrief oder mit zertifizierter E-Mail mitgeteilt werden. Im Dringlichkeitsfalle muss die Einberufung mindestens 24 Stunden vor der Sitzung mittels Telegramm, Telefax, E-Mail oder jedem anderen telematischen Mittel, das eine eindeutige Identifizierung des Absenders ermöglicht, bekannt gegeben werden. Diese Mitteilungen müssen die Themen, über die der Verwaltungsrat zu entscheiden hat, ausdrücklich anführen.

Der Verwaltungsrat ist auch in Ermangelung einer formellen Einberufung beschlussfähig, sofern alle Verwalter, der Generaldirektor und alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

Art. 20

1. Der Verwaltungsrat übt die strategische Überwachungs- und die Verwaltungsfunktion aus. Zur Ausübung Letzterer kann er auch auf die

2. Mindestens vier Verwalter oder der Aufsichtsrat können eine außerordentliche Einberufung des Verwaltungsrates beantragen, wobei sie die Themen angeben, die behandelt werden sollen.

3. Die Einberufung des Verwaltungsrates enthält die Tagesordnung und wird mindestens fünf Tage vor der Sitzung oder in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vorher jedem Mitglied des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats schriftlich zugesandt, wobei auch Fax, E-Mail und alle anderen elektronischen Kommunikationsmittel zulässig sind.

4. Die Sitzungen des Verwaltungsrats können auch per Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein über jegliche Telekommunikationskanäle abgehalten werden, sofern alle Teilnehmer identifiziert werden können und in der Lage sind, der Diskussion zu folgen, sich in Echtzeit an der Behandlung der verschiedenen Themen zu beteiligen und die Unterlagen zu empfangen, einzusehen und zu bearbeiten. Unter diesen Bedingungen gilt der Verwaltungsrat als an dem in der Einladung angegebenen Ort versammelt, an dem sich der Präsident und der Schriftführer der Versammlung befinden.

5. Der Verwaltungsrat ist auch ohne formelle Einberufung beschlussfähig, sofern alle Verwalter, der Generaldirektor und alle Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

6. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Verwalter anwesend ist.

7. Der Präsident kann die Vizegeneraldirektoren, Mitarbeiter oder externe Sachverständige, die das Vertrauen der Bank genießen, zur Beratung zuziehen.

Art. 26 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Überwachung und die Geschäftsführung zuständig.

Unterstützung der innerhalb des Verwaltungsrates eingesetzten Komitees (sog. Komitees des Verwaltungsrates) und des Generaldirektors oder des beauftragten Verwalters zurückgreifen.

2. Der Verwaltungsrat ist - mit Ausnahme jener Befugnisse, die vom Gesetz oder von vorliegendem Statut ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind - für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Gesellschaft zuständig und kann sämtliche Rechtshandlungen vornehmen, die er für die Erreichung des Gesellschaftszweckes als notwendig und dienlich erachtet.

3. Ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, zusätzlich zu den laut Gesetz nicht übertragbaren Befugnissen, Entscheidungen betreffend:

1. die Festsetzung der allgemeinen geschäftspolitischen Richtlinien und die Entscheidungen hinsichtlich der strategischen Richtlinien und Maßnahmen sowie die Richtlinien der Risikosteuerung;
2. die Geschäftsentwicklungs- und Finanzpläne;
3. die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors und, auf Vorschlag desselben, der Vizegeneraldirektoren und der Direktoren sowie jegliche andere Maßnahme, welche diese Personen betrifft;
4. die Anwendung der Kollektivverträge sowie die Festlegung der Strategien hinsichtlich der Beziehung zu den Gewerkschaften;
5. die Bestellung und die Abberufung, nach Anhörung des Aufsichtsrates, der Verantwortlichen der Kontrollfunktionen sowie jegliche andere Maßnahme, welche diese Verantwortlichen betrifft;
6. die Vorschläge betreffend die Vergütungsrichtlinien sowie die auf Finanzinstrumente gründenden Vergütungspläne zu Gunsten der Verwaltungsräte, der Angestellten oder der Mitarbeiter, die nicht durch

2. Zu diesem Zweck werden dem Verwaltungsrat alle Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung erteilt und er kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die er für das Erreichen des Gesellschaftszweckes als notwendig und angebracht erachtet, außer wenn diese per Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

3. Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung dem beauftragten Verwalter oder dem Vollzugsausschuss, der bei seiner Tätigkeit die vom Verwaltungsrat verabschiedeten Richtlinien einhält.

4. Ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, zusätzlich zu den laut Gesetz nicht übertragbaren Zuständigkeiten, Entscheidungen betreffend:

- a) die Definition der Gesamtstruktur der Unternehmensführung, die Genehmigung der Organisationsstruktur der Bank inkl. Überprüfung der korrekten Umsetzung und rechtzeitigen Durchführung von Maßnahmen zur Behebung eventueller Mängel oder Unzulänglichkeiten;
- b) die Genehmigung der Buchhaltungs- und Rechnungslegungssysteme;
- c) das Geschäftsmodell, unter Berücksichtigung der Risiken, denen dieses die Bank aussetzt;
- d) die strategischen Richtlinien, die Risikoziele und die Risikopolitik, mit regelmäßigen Überprüfungen, im Hinblick auf die Geschäftsentwicklung und die Rahmenbedingungen;
- e) die Richtlinien für das interne Kontrollsystem, wobei überprüft wird, ob dieses mit den festgelegten strategischen Richtlinien und der Risikoneigung im Einklang, sowie in der Lage ist, die Entwicklung der

- ein abhängiges Arbeitsverhältnis an die Gesellschaft gebunden sind. Diese Vorschläge sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten;
7. die allgemeinen Richtlinien zur Selbstbewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zur Risikoexposition der Bank;
 8. die Errichtung, Verlegung und Schließung von Niederlassungen, Geschäftsstellen, Repräsentanzen und jedenfalls jeder sonstigen Vertriebsstruktur in Italien und im Ausland;
 9. die Übernahme und Abtretung von Beteiligungen, auch jener, die eine Änderung der Zusammensetzung der Bankengruppe mit sich bringen sowie die Ernennung oder Designation von Vertretern der Gesellschaft in Gremien von Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist. Die Vorgaben des Art. 2361, Abs. 2, des ZGB bleiben bestehen;
 10. den Ankauf, Bau, Tausch und Verkauf von Immobilien;
 11. die Koordinierung und Führung der Gesellschaften der Bankengruppe;
 12. die Bildung von internen Komitees oder Kommissionen;
 13. die Fusions- und Spaltungspläne;
 14. der Vorschlag für den Ankauf oder den Verkauf von Eigenaktien;
 15. die Buchhaltungssysteme und die Rechnungslegung;
 16. die Auslagerung von Betriebseinheiten;
 17. die Informationsabläufe und die Kundenkommunikation;
 18. die Angleichungen des Statuts an die Bestimmungen laut Vorgabe des Art. 2365, Abs. 2, des ZGB.
4. Ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten und nicht übertragbar sind weiters die Verordnungsbefugnisse. Demnach wird der Verwaltungsrat, eventuell auch mit Unterstützung der eingesetzten Komitees des Verwaltungsrates und auf Vorschlag des Generaldirektors oder des beauftragten Verwalters sowie nach Anhörung des Aufsichtsrates, für den Erlass der Reglements Sorge tragen, die Folgendes regeln:
1. die organisatorische, verwaltungsspezifische und operative Struktur der Bank und die entsprechenden Abläufe, auch unter Wahrung einer klaren Unterscheidung von Aufgaben und Funktionen sowie der Vorbeugung von Interessenskonflikten;
 2. das System der Risikosteuerung und das System der internen Kontrollen;

- Risiken im Unternehmen und ihre Wechselwirkung zu erfassen;
- f) die Ernennung und Abberufung, nach Anhörung des Aufsichtsrates, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;
 - g) den Prozess der Risikosteuerung und die Bewertung der Kompatibilität mit den strategischen Richtlinien und der Risikopolitik;
 - h) die Richtlinien und die Prozesse zur Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft;
 - i) die Grundzüge des ICAAP (*Internal Capital Adequacy Assessment Process*), wobei die Kohärenz mit dem RAF (*Risk Appetite Framework*) sichergestellt wird und die strategischen Richtlinien, die Organisationsstruktur und das wirtschaftliche Umfeld berücksichtigt werden;
 - j) die Ernennung und Abberufung des Generaldirektors, der stellvertretenden Generaldirektoren und der Direktoren im oberen Führungskreis mit Einstufung ‚Dirigente‘ sowie alle anderen Maßnahmen, die diese Personen betreffen;
 - k) die Ernennung und Abberufung der übrigen Führungskräfte mit Einstufung ‚Dirigente‘;
 - l) das Eingehen und die Veräußerung von strategischen Beteiligungen sowie die Ernennung oder Bestellung von eigenen Vertretern in Gremien von beteiligten Gesellschaften und Körperschaften;
 - m) die Genehmigung und Änderung der internen Reglements;
 - n) die Bildung von Komitees des Verwaltungsrates und von Ausschüssen und/oder Kommissionen innerhalb der Bank;
 - o) die Auslagerung von betrieblichen Funktionen;
 - p) die Kriterien zur Ermittlung der relevanten Geschäftsvorfälle, die vorab dem Risikomanagement zur Prüfung vorzulegen sind;
 - q) die Genehmigung neuer Produkte und Dienstleistungen, die Aufnahme neuer Aktivitäten, der Einstieg in neue Märkte;
 - r) die Aufsicht über die Informationsabläufe und die Kundenkommunikation;
 - s) eine wirksame Dialektik mit der Geschäftsführung und den Verantwortlichen der wichtigsten Organisationseinheiten der Gesellschaft;
 - t) die Entlohnungs- und Anreizpolitik, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss;



3. die Arbeitsverhältnisse und die Beziehungen zu den Gewerkschaften;
 4. die Anzahl hinsichtlich der Häufung von Ämtern in nicht Konkurrenzunternehmen für Verwaltungs- und Aufsichtsräte; die Ausübung der Funktionen von Seiten der Exponenten der Gesellschaft;
 5. die Selbstbewertung der Funktionalität der Gesellschaftsorgane und der Komitees des Verwaltungsrates;
 6. den Informationsablauf, d.h. die Informationen, die zwischen den Gesellschaftsorganen, zwischen den Betriebseinheiten sowie zwischen Letzteren und den zuvor erwähnten Organen erfolgen;
 7. die Fortbildungsprogramme für die Entscheidungsträger sowie für die Verantwortlichen der wichtigsten Betriebseinheiten, um eine nachhaltige Sicherung der Fachkenntnisse zu wahren;
 8. die Programme zur Wahrung der Unternehmensfortführung.
5. Der Verwaltungsrat überprüft:
1. die Durchführung der periodischen Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der Betriebsabläufe, der Risikosteuerung und der internen Kontrollen;
 2. die Übereinstimmung mit den Richtlinien und die Funktionalität des eigenen Prozesses (Selbstbewertung), woraus sich insgesamt die Überprüfung der Funktionalität des Verwaltungsrates ergibt;
 3. gemäß den Fristen und Modalitäten, welche in den geltenden Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehen sind, die Voraussetzungen der Berufserfahrung, der Ehrbarkeit und, falls erforderlich, der Unabhängigkeit der Exponenten (Verwalter, Aufsichtsräte) und des Generaldirektors;
 4. die Angemessenheit der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Darin inbegriffen ist auch die Überprüfung der Einhaltung der Höchstanzahl von Ämtern in nicht Konkurrenzunternehmen. Diese Höchstgrenzen werden vom Verwaltungsrat selbst festgesetzt;
 5. die Eignung der Exponenten zur Ausübung ihrer Funktionen, unter dem Gesichtspunkt der Berufserfahrung und der verfügbaren Zeit.
6. Der Verwaltungsrat bestimmt und beschließt die Maßnahmen zur Beseitigung der eventuell nach der Überprüfung der beschriebenen Tätigkeiten festgestellten Problemfelder und informiert die anderen
- u) die Einrichtung, Schließung und Verlegung von Zweigstellen und Vertretungen;
 - v) den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Immobilien;
 - w) die Fusions- und Abspaltungspläne;
 - x) den Vorschlag eines Kaufs oder Verkaufs eigener Aktien;
 - y) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen laut Vorgabe des Art. 2365 ZGB;

Gesellschaftsorgane sowie die Kontrollfunktionen hinsichtlich der Ergebnisse und der zu setzenden Maßnahmen.

7. Außerdem informiert der Verwaltungsrat im Sinne der geltenden Aufsichtsbestimmungen die Aufsichtsbehörden.

Art. 21

1. Im Einklang mit den Gesetzen und statutarischen Bestimmungen überträgt der Verwaltungsrat:

1. einem Ausschuss oder einem beauftragten Verwalter eigene Befugnisse, wobei er die wertmäßigen Grenzen der Vollmacht festsetzt;
2. innerhalb von bestimmten Betragsgrenzen, die auf Grund der Funktionen und/oder des Grades gestaffelt werden, dem Generaldirektor, den Vizegeneraldirektoren sowie anderen Angestellten der Bank oder internen Ausschüssen, die sich aus Angestellten und/oder Angestellten und Verwaltungsräten zusammensetzen, mit den jeweiligen Unterschriftsbefugnissen, besondere Aufträge und Mandate; er kann auch eine außenstehende Person mit der Durchführung von bestimmten Geschäften oder Geschäftskategorien beauftragen.

2. Die erwähnten Bevollmächtigten können die übertragenen Befugnisse nicht weitergeben, außer mit ausdrücklicher Ermächtigung des Verwaltungsrates.

3. Der Verwaltungsrat setzt die Dauer und die Befugnisse seiner Bevollmächtigten fest; er setzt zudem, nach Anhörung des Aufsichtsrates, die den Bevollmächtigten zustehenden Vergütungen fest.

4. Der Präsident oder wer ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vertritt, kann die Prozessvollmachten erteilen.

5. Im Dringlichkeitsfall kann der Präsident oder wer ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vertritt, aufgrund eines bindenden

5. Außerdem informiert der Verwaltungsrat die Aufsichtsbehörden laut den entsprechenden Bestimmungen.

Art. 27 Übertragung von Vollmachten

1. Im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen überträgt der Verwaltungsrat:

- a) dem Vollzugsausschuss oder dem beauftragten Verwalter eigene Zuständigkeiten, wobei er die Grenzen und allenfalls die Art und Weise der Ausübung der Vollmacht festlegt;
- b) dem Generaldirektor und, auf dessen Vorschlag, den stellvertretenden Generaldirektoren sowie sonstigen Mitarbeitern der Bank oder internen Ausschüssen, die aus Mitarbeitern und/oder Mitarbeitern und Verwaltungsräten bestehen, innerhalb bestimmter Grenzen, die aufgrund von Funktion und/oder Dienstgrad gestaffelt werden, besondere Aufgaben und Aufträge; er kann auch eine außenstehende Person mit der Durchführung von bestimmten Geschäften bzw. Geschäftsarten beauftragen.

2. Die Bevollmächtigten können keine Untervollmacht erteilen, außer der Verwaltungsrat hat sie dazu ermächtigt.

3. Der Verwaltungsrat setzt die Dauer, die Befugnisse und - nach Anhörung des Aufsichtsrates- die Vergütungen der Bevollmächtigten fest.

Vorschlag des Generaldirektors oder des beauftragten Verwalters, die notwendigen Beschlüsse im Interesse der Bank fassen. Die gefassten Beschlüsse müssen dem Verwaltungsrat in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

6. Die von den Bevollmächtigten gefassten Beschlüsse müssen dem Ausschuss und dem Verwaltungsrat, in der vom Verwaltungsrat selbst gewählten Form, zur Kenntnis gebracht werden. Unangetastet bleibt die Pflicht, von Seiten der beauftragten Organe, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat innerhalb der vom Gesetz festgesetzten Fristen über den allgemeinen Gang der Geschäftstätigkeit und ihre voraussichtliche Entwicklung sowie über die besonders wichtigen Geschäfte, die von der Gesellschaft und den von ihr abhängigen Gesellschaften getätigt worden sind, zu berichten.

Art. 22

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindenden Mitglieder anwesend ist.

2. Den Vorsitz führt der Präsident oder - im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung - der Vizepräsident oder - im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider - das gemäß Art. 14 rangälteste Mitglied des Verwaltungsrates.

3. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden durch offene Abstimmung gefasst.

6. Für Beschlüsse, welche Mitglieder des Verwaltungsrates, die Aufsichtsräte,

4. Die von den Bevollmächtigten gefassten Beschlüsse müssen dem Vollzugausschuss und dem Verwaltungsrat, in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 28 Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat beschließt mit offener Abstimmung.

2. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden

den Generaldirektor und die Vizegeneraldirektoren sowie die Direktoren und die Bediensteten betreffen, kann sich der Verwaltungsrat mehrheitlich für eine geheime Abstimmung entscheiden. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgewiesen.

7. Beschlussfassungen des Verwaltungsrates, für welche die einhellige Zustimmung der anwesenden Verwaltungsräte sowie das positive Gutachten des gesamten Aufsichtsrates erforderlich ist, können nicht in geheimer Abstimmung gefasst werden.

8. Abgesehen von Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen, nimmt der Generaldirektor, mit Vorschlagsbefugnis und beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsrates können die Vizegeneraldirektoren, Bedienstete oder externe Berater, die das Vertrauen der Bank genießen, mit beratender Funktion teilnehmen.

9. Der Verwaltungsrat bestellt den Schriftführer. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers bestellt der Verwaltungsrat für diese Funktion eines seiner Mitglieder oder einen der Direktoren, die an der Sitzung teilnehmen. Dem Schriftführer obliegt die Abfassung des Protokolls für jede Sitzung, wobei die Wortmeldungen der Sitzungsteilnehmer anzuführen sind. Das Sitzungsprotokoll ist vom Verwaltungsrat, der bei der Sitzung den Vorsitz geführt hat, sowie vom Schriftführer selbst zu unterzeichnen und in ein eigenes Buch zu übertragen.

10. Die Auszüge aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen, die vom Präsidenten für konform erklärt wurden, gelten als Nachweis für die Durchführung der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse.

gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 29 Protokolle des Verwaltungsrats

1. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates führt der Schriftführer ein Protokoll, welches in das dafür vorgesehene Buch eingetragen wird und vom Vorsitzenden der Sitzung sowie vom Schriftführer

Art. 23

1. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht – vorbehaltlich der Bestimmungen des ZGB zu den Verwaltern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden – eine jährliche fixe Vergütung und eventuell eine variable Vergütung sowie die Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Ausschusses zu, die von der Gesellschafterversammlung i.S. des vorhergehenden Art. 12 festgesetzt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufteilung zwischen den eigenen Mitgliedern der jährlichen fixen und variablen Vergütungen, die von der Gesellschafterversammlung als Gesamtbetrag i.S. des Art. 12 festgesetzt werden.
2. Die Verwalter dürfen nicht mehr als eine Vergütung für die Teilnahme am selben Tag an den erwähnten Sitzungen erhalten. Ihnen steht die Rückerstattung der im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes angefallenen Spesen zu.

VII. ABSCHNITT – AUSSCHUSS UND WEITERE KOMITEES DES
VERWALTUNGSRATES

Art. 25

1. Der Ausschuss wird vom Verwaltungsrat unter dessen Mitgliedern ernannt.

selbst unterzeichnet werden muss.

2. Das Protokollbuch und die Auszüge daraus, die vom Präsidenten für konform erklärt wurden, gelten als Nachweis der Durchführung der Sitzungen und der gefassten Beschlüsse.

Art. 30 Vergütung an die Verwalter

1. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht – vorbehaltlich der Bestimmungen des ZGB zu den mit besonderen Aufgaben betrauten Verwaltern, – eine jährliche fixe Vergütung und eventuell eine variable Vergütung sowie die Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses zu, die von der Gesellschafterversammlung i.S. des vorhergehenden Art. 16 festgesetzt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufteilung zwischen den eigenen Mitgliedern der jährlichen fixen und variablen Vergütungen, die von der Gesellschafterversammlung als Gesamtbetrag i.S. des Art. 16 festgesetzt werden.
2. Die Verwalter können nur ein Sitzungsentgelt pro Tag erhalten. Die Verwalter haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Amtes getätigten Ausgaben.

DRITTER ABSCHNITT

Vollzugsausschuss und andere Ausschüsse des Verwaltungsrates

Art. 31 Vollzugsausschuss

1. Der Verwaltungsrat überträgt, wenn Komplexität und Umfang des Geschäfts dies erfordern und kein beauftragter Verwalter ernannt wurde, eigene Befugnisse einem Vollzugsausschuss, mit Ausnahme jener die laut

2. Der Ausschuss setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.

3. Das Reglement des Ausschusses, welches vom Verwaltungsrat beschlossen wird, legt die Zusammensetzung, die Dauer, den Sitzungsablauf und die Rolle des Ausschusses fest.

4. Der Ausschuss kann, in dringenden Fällen und vorbehaltlich der nicht delegierbaren Zuständigkeiten, Beschlüsse, die in die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsrates fallen, fassen, falls der Verwaltungsrat selbst nicht zusammentreffen kann.

5. Die gefassten Beschlüsse müssen dem Verwaltungsrat in der ersten darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

6. Die Komitees des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern bestellt.

7. Das Vergütungskomitee und das Nominierungskomitee, falls eingesetzt, sowie das Risikokomitee setzen sich aus nicht exekutiv tätigen und mehrheitlich unabhängigen Verwaltern zusammen. Die Anzahl der Mitglieder der Komitees (mindestens drei und höchstens fünf) wird vom Verwaltungsrat bei der Bestellung und unter Berücksichtigung des Umfangs des vom Verwaltungsrat erteilten Mandats festgelegt.

8. Der Präsident eines jeden Komitees, der unter den unabhängigen Mitgliedern ernannt wird, koordiniert die Tätigkeit des Komitees. Falls ein Verwaltungsrat von den Minderheitsaktionären ernannt wurde, gehört er mindestens einem Komitee an.

9. Das Komitee Verbundene Subjekte, falls es eingesetzt ist, setzt sich ausschließlich aus unabhängigen Verwaltern zusammen.

Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind.

2. Der Vollzugausschuss besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten.

3. Die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung des Ausschusses legt die Zusammensetzung, die Dauer, den Sitzungsablauf und die Rolle des Vollzugausschusses fest.

4. Bei Bedarf und in dringenden Fällen kann der Vollzugausschuss jede Entscheidung treffen, die sonst dem Verwaltungsrat obliegt, mit Ausnahme der Themen die diesem vorbehalten sind.

5. Die Entscheidungen des Vollzugausschusses werden dem Verwaltungsrat in seiner ersten darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 32 Ausschüsse des Verwaltungsrates

1. Die Ausschüsse des Verwaltungsrates werden aus seiner Mitte bestellt.

10. Die Komitees des Verwaltungsrates müssen sich zumindest durch ein Mitglied voneinander unterscheiden. Die Mitglieder der Komitees müssen die für die Ausübung dieser Rolle erforderliche Berufserfahrung besitzen. An den Sitzungen der Komitees können die Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen. Das vom Verwaltungsrat beschlossene Reglement der einzelnen Komitees, regelt die Zusammensetzung, die Dauer, den Sitzungsablauf und die Rolle der Komitees.

VIII. ABSCHNITT – BEAUFTRAGTER VERWALTER – GENERALDIREKTOR

Art. 26

1. Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen beauftragten Verwalter ernennen. Die Mandate des beauftragten Verwalters und des Generaldirektors müssen in ein und derselben Person vereint sein.
2. Der beauftragte Verwalter beaufsichtigt und koordiniert, im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten und in Übereinstimmung mit den allgemeinen vom Verwaltungsrat festgelegten Zielsetzungen und strategischen Richtlinien, die Organisationsstruktur und die Verwaltung der Gesellschaft. In der Regel übt er eine Vorschlagsbefugnis gegenüber dem Verwaltungsrat aus.
3. Das Mandat des beauftragten Verwalters läuft mit jenem des Verwaltungsrates, der ihn ernannt hat, aus.
4. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung wird der beauftragte Verwalter vom stellvertretenden Vizegeneraldirektor oder von dessen Stellvertretern

2. Die Ausschüsse des Verwaltungsrates müssen sich zumindest durch ein Mitglied voneinander unterscheiden. Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse regeln die Zusammensetzung, die Dauer, den Sitzungsablauf und die Rolle der Ausschüsse.

VIERTER ABSCHNITT

Beauftragter Verwalter

Art. 33 Der beauftragte Verwalter

1. Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen beauftragten Verwalter ernennen. Die Ämter des beauftragten Verwalters und des Generaldirektors müssen in ein und derselben Person vereint sein.
2. Der Verwaltungsrat bestimmt die Befugnisse des beauftragten Verwalters, unter Berücksichtigung des Art. 26 der Satzung.
Im Besonderen hat der beauftragte Verwalter die folgenden Aufgaben:
 - er verantwortet und koordiniert die Geschäftsführung und die Organisationsstruktur und setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrats um;
 - er stellt sicher, dass die Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur der Art und Größe des Unternehmens angemessen ist;
 - er übt in der Regel die Vorschlagsbefugnis gegenüber dem Verwaltungsrat aus.
3. Das Amt des beauftragten Verwalters läuft mit jenem des Verwaltungsrates aus, der ihn ernannt hat.

ersetzt, mit Ausnahme der Funktionen, die ausschließlich dem beauftragten Verwalter vorbehalten sind.

Art. 27

1. Der Generaldirektor, falls ernannt, stellt, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Richtlinien des Verwaltungsrates, das Funktionieren der Bank, die Führung der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Personalverwaltung sicher und berichtet dem Verwaltungsrat.
2. Der Generaldirektor ist für die Organisationseinheiten der Gesellschaft verantwortlich, führt die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane durch und übt seine Befugnisse im Rahmen des vorliegenden Statuts, der Reglements sowie der vom Verwaltungsrat erteilten Vollmachten aus. Er nimmt von Rechts wegen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Ausschusses mit vorschlagender und beratender Befugnis teil und ist bei den Gesellschafterversammlungen anwesend.
3. Der Generaldirektor steht dem Personal vor und hat, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, Vorschlagsbefugnis zu diesem Thema.
4. Der Generaldirektor ist zudem befugt, mit Vorschlags- und Beratungsbefugnis, an den Sitzungen der Komitees des Verwaltungsrates teilzunehmen.
5. Die Aufgaben und Beschlussbefugnisse, die dem Generaldirektor vom gegenständlichen Statut und vom Verwaltungsrat übertragen werden, können

FÜNFTER ABSCHNITT

Generaldirektor

Art. 34 Zuständigkeiten des Generaldirektors

1. Der Generaldirektor steht der Führungsspitze vor und ist der Personalchef der Gesellschaft. Er stellt, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Richtlinien des Verwaltungsrates, das Funktionieren der Bank, die Führung der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Personalverwaltung sicher und berichtet dem Verwaltungsrat.
2. Der Generaldirektor kann von einem oder mehreren stellvertretenden Generaldirektoren unterstützt werden, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.
3. Im Besonderen hat der Generaldirektor die folgenden Aufgaben:
Er setzt die von den Organen gefassten Beschlüsse um;
Er übt seine Befugnisse im Rahmen der Satzung und der Reglements sowie der vom Verwaltungsrat erteilten Vollmachten aus;
Er nimmt mit Vorschlags- und Beratungsbefugnis an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Komitees des Verwaltungsrates teil, - mit Ausnahme der Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen - und ist bei den Gesellschafterversammlungen anwesend;

von demselben, mit Autorisierung des Verwaltungsrates, dem Vizegeneraldirektor oder den Vizegeneraldirektoren sowie anderen Bediensteten der Gesellschaft übertragen werden, wobei die Grenzen der Beauftragung festzulegen sind. Die so gefällten Entscheidungen müssen dem Generaldirektor gemäß den in der Vollmacht festgesetzten Modalitäten zur Kenntnis gebracht werden.

6. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Generaldirektors wird dieser vom stellvertretenden Vizegeneraldirektor, der auf Vorschlag des beauftragten Verwalters oder des Generaldirektors vom Verwaltungsrat ernannt wurde, ersetzt.

7. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des stellvertretenden Vizegeneraldirektors, wird der Generaldirektor vom jeweils dienstälteren der Vizegeneraldirektoren vertreten; bei gleichzeitiger Ernennung verleiht das höhere Lebensalter den Vorrang; bei Abwesenheit oder Verhinderung der Vizegeneraldirektoren übernimmt einer der Direktoren, die vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des beauftragten Verwalters oder des Generaldirektors hierzu beauftragt werden, die Vertretung des Generaldirektors.

8. Dritten gegenüber gilt die Unterschrift dessen, der den Generaldirektor vertritt, als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Generaldirektors bzw. seines Stellvertreters.

9. Der Generaldirektor:

1. schlägt, auf der Grundlage der von den zuständigen Betriebseinheiten ausgearbeiteten Unterlagen die Reglements der Abläufe vor, die dem Verwaltungsrat laut Art. 20 des vorliegenden Statuts zur Überprüfung und Beschlussfassung unterbreitet werden;
2. überprüft, auch auf der Grundlage der von den Betriebseinheiten und insbesondere von den Kontrollfunktionen gelieferten Informationen, die Angemessenheit, die Funktionalität und die Übereinstimmung mit den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen der gesamten betrieblichen Abläufe und der jeweiligen Systeme, insbesondere des Systems der Risikosteuerung und des Systems der internen Kontrollen laut Art. 20

4. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor vom Vize-Generaldirektor vertreten.

5. Dritten gegenüber gilt die Unterschrift desjenigen, der den Generaldirektor vertritt, als Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung bzw. für die Abwesenheit seines Stellvertreters.

- des vorliegenden Statuts;
3. schlägt dem Verwaltungsrat die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vor, die im Zuge der erwähnten Überprüfungen festgestellt wurden;
 4. informiert die Gesellschaftsorgane hinsichtlich der Ergebnisse der oben erwähnten Überprüfungen und teilt gleichzeitig die zu setzenden Maßnahmen mit;
 5. informiert im Sinne der geltenden Aufsichtsbestimmungen die Aufsichtsbehörden.

IX. ABSCHNITT – AUFSICHTSRAT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Art. 28

1. Der Aufsichtsrat ist ein Organ mit Kontrollfunktion und ist integrierender Bestandteil des internen Kontrollsystems, wobei er diesbezüglich sämtliche von den geltenden Bestimmungen festgelegten Funktionen ausübt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung bestellt drei wirkliche Aufsichtsräte und zwei Ersatzaufsichtsräte, die unter jenen zu wählen sind, die im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sind, und bestellt den Präsidenten des Aufsichtsrates.
Die wirklichen Aufsichtsräte und die Ersatzaufsichtsräte können wiedergewählt werden.
3. Der von der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellte Aufsichtsrat bleibt für drei Jahre im Amt und verfällt am Tag der für die Genehmigung der Bilanz des dritten Geschäftsjahres einberufenen Gesellschafterversammlung.
4. Den Aufsichtsräten kann höchstens eine Vergütung für die Teilnahme am selben Tag an den Sitzungen der Organe anerkannt werden. Ihnen steht, laut Beschluss der Gesellschafterversammlung, die Rückerstattung der im

SECHSTER ABSCHNITT

Aufsichtsrat - Rechnungsprüfung

Art. 35 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat übt die Kontrollfunktion aus und ist Teil des internen Kontrollsystems, wobei er diesbezüglich sämtliche von den geltenden Bestimmungen festgelegten Funktionen ausübt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung bestellt drei wirkliche Aufsichtsräte, darunter den Präsidenten und zwei Ersatzaufsichtsräte, welche die Voraussetzungen laut den geltenden Bestimmungen erfüllen müssen.
3. Die Aufsichtsräte bleiben für drei Geschäftsjahre im Amt und verfallen am Tag der zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahrs ihrer Amtszeit einberufenen Versammlung. Sie können wiedergewählt werden.
4. Die Aufsichtsräte können nur ein Sitzungsentgelt pro Tag erhalten . Sie haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Amtes getätigten Ausgaben.

Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Spesen zu.

5. Diejenigen, die bei anderen Gesellschaften der Gruppe oder bei Gesellschaften, an denen die Bank, auch indirekt, eine strategische Beteiligung hält, andere Funktionen als Kontrollfunktionen ausüben, können das Amt eines Aufsichtsrates der Bank, bei sonstigem Verfall, nicht bekleiden.

6. Der Aufsichtsrat setzt sich aus dem Präsidenten des Aufsichtsrates, zwei wirklichen Aufsichtsräten und zwei Ersatzaufsichtsräten zusammen.

7. Der Aufsichtsrat überwacht die Befolgung des Gesetzes und des Statuts, die Einhaltung der Grundsätze einer korrekten Verwaltung und insbesondere die Eignung der organisatorischen, verwaltungsspezifischen und buchhalterischen Struktur der Bank und deren korrekte Funktion. Er kann von den Verwaltungsräten Informationen hinsichtlich der Entwicklung der Geschäfte der Gesellschaft oder über bestimmte Geschäfte und Verfahren verlangen und nimmt jederzeit Überprüfungen und Kontrollen vor.

5. In den Fällen von Nichtwählbarkeit und Amtsverfall gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Für die Abberufung der Aufsichtsräte müssen die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

6. Diejenigen, die bei anderen Gesellschaften der Gruppe oder bei Gesellschaften, an denen die Bank, auch indirekt, eine strategische Beteiligung hält, andere Funktionen als Kontrollfunktionen ausüben, können das Amt eines Aufsichtsrates der Bank, bei sonstigem Verfall, nicht bekleiden.

Art. 36 Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat übt die Kontrollfunktionen aus, wie von den geltenden Bestimmungen vorgesehen. Er überwacht:

- die Einhaltung der Bestimmungen laut Gesetz, Reglements und Satzung sowie die Beachtung der Grundsätze einer ordentlichen Geschäftsführung;
- die Angemessenheit und die Umsetzung der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Aufbauorganisation der Gesellschaft ;
- die Angemessenheit, Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems und des Systems zur Steuerung und Überwachung der Risiken;

2. Der Aufsichtsrat stellt eine angemessene Koordinierung aller Funktionen und Strukturen des internen Kontrollsystems und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Gesellschaft sicher. Der Aufsichtsrat sorgt, sofern angebracht, für angemessene Korrekturmaßnahmen.

8. Der Aufsichtsrat informiert die Banca d'Italia umgehend über alle Fakten oder Handlungen, von denen er bei der Ausübung seiner Befugnisse Kenntnis erlangt, oder die ihm von den Kontrollfunktionen zur Kenntnis gebracht werden, die eine Unregelmäßigkeit bei der Geschäftsgebarung der Bank oder eine Verletzung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, darstellen könnten.

9. Der Aufsichtsrat wird bei Entscheidungen des Verwaltungsrates zur Bestellung und zur Abberufung der Verantwortlichen der Kontrollfunktionen angehört.

10. Der Aufsichtsrat:

1. überprüft die gesamte Funktionsfähigkeit der wichtigsten operativen Einrichtungen der Bank;
2. bewertet die Wirksamkeit und Eignung der Risikokontrolle sowie das interne Kontrollsystem;
3. überprüft die Angemessenheit des Prozesses der Selbstbewertung des Kapitals, mit Bezug auf die Risikoexposition der Bank;
4. überprüft die Einhaltung der für die Aufsichtsräte festgesetzten Grenzen hinsichtlich der Häufung von gleichwertigen Ämtern, gemäß dem vom Verwaltungsrat genehmigten Reglement;
5. formuliert, unbeschadet der Informationspflichten gegenüber der Banca d'Italia, für den Verwaltungsrat, den Ausschuss, den Generaldirektor oder den beauftragten Verwalter Betrachtungen und Vorschläge hinsichtlich der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten und fordert angemessene Korrekturmaßnahmen, deren Wirksamkeit er

3. Der Aufsichtsrat kann für seine eigenen Überprüfungen auf die internen Kontrollfunktionen der Gesellschaft zurückgreifen.

In Ausübung seines Amtes nutzt der Aufsichtsrat die Informationen der internen Kontrollfunktionen; die Berichte der internen Kontrollfunktionen müssen von den Verantwortlichen der jeweiligen Funktionen auch an das Kontrollorgan übermittelt werden.

Der Aufsichtsrat ist für die angemessene Koordinierung mit dem Abschlussprüfer zuständig, im Einklang mit den Vorgaben laut Gesetz und Reglements.

4. Der Aufsichtsrat informiert umgehend Banca d'Italia über alle Tatsachen oder Unterlagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, oder die ihm von den internen Kontrollfunktionen zur Kenntnis gebracht werden, die eine Unregelmäßigkeit bei der Geschäftsgebarung der Bank oder eine Verletzung der Vorschriften zur Ausübung der Banktätigkeit darstellen könnten. Er meldet dem Verwaltungsrat alle eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, beantragt angemessene Korrekturmaßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit.

später überprüft.

11. Für die erwähnten Überprüfungen greift der Aufsichtsrat auf die Kontrollfunktionen zurück.
Bei der Ausübung seiner Befugnisse bedient sich der Aufsichtsrat der Informationen aus den internen Kontrollfunktionen und -strukturen; die Berichterstattungen der Kontrollfunktionen müssen von den Verantwortlichen der jeweiligen Funktionen direkt auch an das Kontrollorgan übermittelt werden.
12. Der Aufsichtsrat nimmt, im Einklang mit den Gesetzes- und Reglementsbestimmungen, die angemessene Koordinierung mit dem Subjekt vor, das mit der Rechnungsprüfung betraut wird.
13. Der Präsident des Aufsichtsrates gewährleistet ein gutes Funktionieren des Aufsichtsrates. Er koordiniert die Tätigkeit des Aufsichtsrates und sorgt dafür, dass alle Aufsichtsräte zeitgerecht sämtliche Informationen erhalten. Er übt seine Funktion zur Förderung der internen Dialektik aus, in Übereinstimmung mit den Aufgaben, die ihm von den geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Tätigkeit des Aufsichtsrates übertragen werden.

Art. 29

1. Die Rechnungsprüfung der Gesellschaft wird einem Subjekt übertragen, welches im dafür eigens vorgesehenen Register eingetragen ist.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung erteilt den Auftrag zur Rechnungsprüfung aufgrund eines begründeten Vorschlages des Aufsichtsrates und bestimmt die Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrages.
Der Auftrag hat die vom jeweils geltenden Gesetz vorgesehene Dauer.

Art. 37 Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Fristen und Bedingungen für die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Gesetz vorgegeben.
Die Sitzungen des Aufsichtsrates können auch per Tele- oder Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationskanäle abgehalten werden; es gelten die Bestimmungen dieser Satzung zu Sitzungen des Verwaltungsrates (Art. 25). Als Ort der Versammlung des Aufsichtsrates gilt der, an dem sich der Vorsitzende befindet.

Art. 38 Präsident des Aufsichtsrates

1. Der Präsident des Aufsichtsrates gewährleistet ein gutes Funktionieren des Aufsichtsrates. Er koordiniert die Tätigkeit des Aufsichtsrates und sorgt dafür, dass alle Aufsichtsräte zeitgerecht angemessene Informationen erhalten. In Ausübung seines Amtes fördert er die interne Dialektik, in Übereinstimmung mit den Aufgaben, die ihm die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Tätigkeit des Aufsichtsrates zuweisen.

Art. 39 Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung wird laut Gesetz einem Unternehmen übertragen, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung erteilt den Auftrag zur Abschlussprüfung aufgrund eines begründeten Vorschlags des Aufsichtsrates, bestimmt die Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrags und eventuelle Kriterien für eine Anpassung der Vergütung während der Amtsdauer.
Die Dauer des Amtes wird im Einklang mit den jeweils geltenden

Der Auftrag darf nicht erneuert oder neu erteilt werden, wenn nicht wenigstens drei Geschäftsjahre seit der Beendigung des vorhergehenden Auftrages abgelaufen sind.

3. Die Funktionen, die Pflichten, die Gründe der Unwählbarkeit, der Unvereinbarkeit und des Verfalls der Revisionsgesellschaft sind vom Gesetz geregelt.

4. Das mit der Rechnungsprüfung beauftragte Subjekt informiert umgehend die Banca d'Italia über die im Zuge der Ausübung ihres Amtes festgestellten Tätigkeiten oder Fakten, die eine grobe Verletzung der Bestimmungen zur Regelung der Banktätigkeit darstellen bzw. die Kontinuität des Unternehmens beeinträchtigen oder ein negatives Urteil, ein Urteil mit Bemerkungen oder die Erklärung der Unmöglichkeit einer Urteilsbildung zur Bilanz bewirken könnten. Dieses Subjekt hat der Banca d'Italia alle geforderten Daten und Unterlagen zu übermitteln.

X. ABSCHNITT - RECHTLICHE VERTRETUNG, GESELLSCHAFTSZEICHNUNG

Art. 30

1. Der Präsident des Verwaltungsrates ist der rechtliche Vertreter der Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht (an jeglichem Gerichtsstand, in jeglicher Instanz und vor jeglicher Gerichtsbehörde - auch vor dem Verwaltungsgericht - mit dem ausdrücklichen Recht, Rechtsanwälte und technische Berater zu bestellen sowie Vollmachten zwecks Abgabe von Dritterklärungen zu erteilen); er ist berechtigt, für die Gesellschaft zu zeichnen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und bei Abwesenheit oder Verhinderung beider das gemäß den Bestimmungen des Art. 14 rangälteste Mitglied des Verwaltungsrates.

Bestimmungen festgelegt. Der Auftrag zur Abschlussprüfung kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und gemäß den entsprechenden Verfahren widerrufen werden.

3. Die Funktionen, die Pflichten, die Gründe der Unwählbarkeit, der Unvereinbarkeit und des Verfalls des Wirtschaftsprüfers sind vom Gesetz geregelt.

4. Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Gesellschaft informiert umgehend Banca d'Italia über die im Zuge der Ausübung ihres Amtes festgestellten Tatsachen oder Unterlagen, die eine grobe Verletzung der Vorschriften zur Ausübung der Banktätigkeit darstellen bzw. die Kontinuität des Unternehmens beeinträchtigen oder ein negatives Urteil oder die Erklärung der Unmöglichkeit einer Urteilsbildung zur Bilanz zur Folge haben könnten. Der Abschlussprüfer hat der Banca d'Italia alle geforderten Daten und Unterlagen zu übermitteln.

TITEL IV - GESETZLICHE VERTRETUNG, ZEICHNUNGSBEFUGNIS FÜR DIE GESELLSCHAFT

Art. 40 Gesetzliche Vertretung und Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft

1. Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, auf dem Rechts- bzw. dem Verwaltungsweg, in jeglicher Instanz, mit dem ausdrücklichen Recht, Prozessvollmachten auszustellen, Rechtsanwälte, Prokuristen und Berater zu bestellen sowie Vollmachten zwecks Abgabe von Dritterklärungen zu erteilen, sowie die Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft stehen dem Präsidenten und wenn dieser, auch vorübergehend, abwesend oder verhindert ist, seinem Vertreter und dem beauftragten Verwalter zu.

2. Dritten gegenüber gilt die Unterschrift dessen, der den Präsidenten vertritt, als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.

3. Der Verwaltungsrat kann die rechtliche Vertretung der Gesellschaft und die Zeichnungsberechtigung für diese - von Fall zu Fall für einzelne Geschäfte sowie kontinuierlich für bestimmte Kategorien von Geschäftsfällen - Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Ausschusses, dem Generaldirektor und - nach Anhören desselben - anderen Bediensteten der Gesellschaft übertragen.

4. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Rechtshandlungen und Geschäftsfälle auch Außenstehenden Prokura mit der entsprechenden Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft erteilen.

XI. ABSCHNITT - BILANZ - GEWINNZUWEISUNG

Art. 31

1. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Verwaltungsrat erstellt die Bilanz den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend und unterbreitet sie, mit einem Bericht versehen, gemäß den Vorschriften des ZGB und den für die Kreditinstitute geltenden Bestimmungen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung.

Art. 32

Der Bilanzreingewinn wird wie folgt zugewiesen:

- a) eine Quote von nicht weniger als 10% dem Pflichtreservefonds bis zur Erreichung von 40% des Gesellschaftskapitals;

2. Dritten gegenüber gilt die Unterschrift desjenigen, der den Präsidenten vertritt, als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.

3. Die Vertretung und die Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft können vom Verwaltungsrat für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftsarten an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats sowie, mit Festlegung der Einschränkungen und der Modalitäten zur Ausübung, an Mitarbeiter übertragen werden.

4. Der Verwaltungsrat kann für die Durchführung bestimmter Rechtshandlungen Aufträge und Vollmachten auch an Dritte übertragen.

TITEL V - JAHRESABSCHLUSS - GEWINNVERWENDUNG

Art. 41 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht, gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 42 Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn wird wie folgt verwendet:
 - a) mindestens 10% zur Dotierung der gesetzlichen Rücklage bis zur Erreichung von 40% des Grundkapitals;

- b) eine Quote von nicht weniger als 15% dem außerordentlichen Reservefonds;
- c) eine Quote an die Aktionäre in einem Ausmaß, das auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die Gesellschafterversammlung bestimmt weiters den Tag der Auszahlung der Dividende;
- d) der eventuelle restliche Teil wird entsprechend den Beschlüssen, die auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Gesellschafterversammlung gefasst werden, verwendet.

Art. 33

- 1. Jene Dividenden, die fünf Jahre nach Fälligkeit noch nicht bezogen worden sind, verjähren sich zugunsten der Gesellschaft.

XII. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

- 1. Für all jene Punkte, die in vorliegendem Statut nicht behandelt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- b) mindestens 15% zur Dotierung der außerordentlichen Rücklage;
- c) für Dividenden an die Aktionäre, in einem Ausmaß, das auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird;
- d) der eventuell verbleibende Teil entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, gemäß Vorschlag des Verwaltungsrates.

- 2. Dividenden, die fünf Jahre nach Fälligkeit noch nicht eingelöst wurden, verjähren zugunsten der Gesellschaft.

TITEL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Schlussbestimmungen

- 1. Soweit in der vorliegenden Satzung nicht geregelt, sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu beachten.



Vorgenommene Änderungen

Genehmigt durch das Dekret Nr. 436036 des Finanzministeriums vom 25. Juli 1992

Geändert durch:

- Beschlüsse des Regionalrats Nr. 701 vom 5.5.1994, Nr. 1871 vom 18.7.1994, Nr. 298 vom 11.3.1998, Nr. 374 vom 26.04.2002 und Nr. 469 vom 22.05.2002;
- Beschluss Nr. 4589 vom 13. Dezember 2004 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss Nr. 1931 vom 9. Juni 2008 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss Nr. 2285 vom 14. September 2009 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss des Verwaltungsrates gemäß Art. 2365 ZGB - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 74194/11 vom 27.01.2011;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.04.2012 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0228053/12 vom 14.03.2012 und Nr. 0357985/12 vom 24.04.2012;
- Beschluss des Verwaltungsrates gemäß Art. 2443 ZGB - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0716703/12 vom 27.08.2012;
- Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. Dezember 2012 gemäß Artikel 2444 ZGB;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.04.2013 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0321581/13 vom 29.03.2013;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.04.2014 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0236148/14 vom 04.03.2014;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.04.2015 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken n. 0307532/15 vom 18.03.2015.